



3003 Bern, 19. April 2017

---

## **Flughafen Grenchen**

## **Plangenehmigung**

Neubau Hangar 7

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Am 24. November 2016 reichte die Regionalflugplatz Jura Grenchen AG (RFP) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für den Neubau eines Hangars ein. Der Neubau soll die Bezeichnung «Hangar 7» erhalten.

#### 1.2 *Beschrieb und Begründung*

Das Vorhaben umfasst den Bau eines Hangars von 37 m Länge, 25 m Breite und einer maximalen Höhe von 9.9 m anschliessend an den sogenannten Hangar Ost. Er bietet Platz für zwei Geschäftsflugzeuge oder Helikopter. Das bestehende Vorfeld wird gegen Osten erweitert und die Anschlüsse an die Rollwege werden verbreitert bzw. ergänzt.

#### 1.3 *Begründung*

Das Vorhaben dient der Hangarierung von Luftfahrzeugen von Kunden des Flugplatzes Grenchen.

#### 1.4 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuch wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Gesuchsschreiben des Flugplatzhalters vom 1. Oktober 2016;
- Baugesuchsformular der Stadt Grenchen vom 22. November 2016;
- Kanalisationsgesuch der Stadt Grenchen vom 22. November 2016;
- Gesuchsformular für Einbauten und GW-Absenkungen;
- Brandschutzbewilligung der SGV vom 22. November 2016;
- Anmeldung für Stromanschluss vom 22. November 2016;
- Umweltbericht vom 31. Oktober 2016;
- Technischer Bericht vom 15. Juli 2015;
- Kurzbericht Geologie zum Einbaugesuch unter den Grundwasserspiegel vom 15. Juni 2015:
- Plan Situation, 1:5'000, Plannummer 01.003 vom 26. Mai 2015;
- Plan Situation, Grundriss, Fassaden und Schnitt, 1:1'000/100, Plannummer 02.003 vom 7. Juni 2015;
- Plan Situation Erschliessung und Kanalisation mit Sanitär, 1:500, Plannummer 01.006 vom 8. Juli 2015;
- Plan Grundriss Brandschutz, 1:200, Plannummer 02.004 vom 26. Mai 2015;

- Pfahlplan Torbereich, 1:100, Plannummer 1562108.03 vom 22. Mai 2015;
- Plan Situation Vorfeld, 1:200, Plannummer 10'572-02 vom 10. Juli 2015;
- Plan Schleppkurvennachweis, 1:200, Plannummer 10'572-04;
- Plan Normprofil, 1:50, Plannummer 10'572-05. Koordination von Bau und Betrieb.

Eine Erklärung der für die Flugsicherung zuständigen Skyguide, wonach das Vorhaben ihre Tätigkeit und die bestehenden Flugsicherungseinrichtungen nicht beeinträchtigt, liegt vor.

Am 6. April 2017 hat die RFP die Unterlagen mit einem Plan für die Löschwasserschliessung Ost (Plan Nr. 110-1-2017-047-002 vom 29.3.2017) ergänzt.

### 1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 29. November 2016 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn für die kantonale Vernehmlassung zu. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurde am gleichen Tag ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen.

Das Gesuch lag vom 13. Januar bis 13. Februar 2017 beim Amt für Raumplanung und bei der Gemeinde Grenchen öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen gegen das Vorhaben eingegangen.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn vom 13. Januar 2017;
- Luftfahrtspezifische Prüfung vom 14. Januar 2017;
- Bundesamt für Umwelt vom 7. Februar 2017;
- Solothurnische Gebäudeversicherung vom 15. Februar 2017;
- Gemeinde Grenchen vom 21. Februar 2017.

### 2.3 *Abschluss der Instruktion*

Die Gesuchstellerin wurde am 15. Februar 2017 aufgefordert, sich zu den eingegangenen Stellungnahmen zu äussern. Die später eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Grenchen wurde ihr am 24. Februar 2017 ebenfalls zugestellt.

Mit E-Mail vom 6. April 2017 bestätigte die Gesuchstellerin, dass sie mit den luftfahrtspezifischen Auflagen einverstanden ist. Gleichzeitig hat sie Unterlagen mit einer überarbeiteten Lösung für die Löschwasserleitung eingereicht. Das Instruktionsverfahren konnte am 7. April 2017 abgeschlossen werden.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Der Flugzeughangar sowie die Rollwege und die Vorplatzerweiterung dienen dem Betrieb des Flughafens und sind daher Flugplatzanlagen gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Vom Vorhaben können eine unbestimmte Anzahl Personen betroffen sein. Deshalb wird es im ordentlichen Verfahren gemäss Art. 37b LFG behandelt.

Das Vorhaben führt zu keiner wesentlichen Änderung der Anlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011). Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Gesuchstellerin verfügt über die für die Realisierung des Vorhabens nötigen dinglichen Rechte an den betroffenen Grundstücken.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutz-

zes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben unter A.1.3).

## 2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Mit dem Vorhaben werden zusätzliche Plätze für die Unterbringung von Luftfahrzeugen geschaffen. Das Vorhaben steht den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts für den Flughafen Grenchen vom 1. Juli 2009 nicht entgegen.

## 2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.5 *Allgemeine Auflagen und luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf einem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen, bei der es prüft, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt und geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind.

Für die Ausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

### 2.5.1 *Sicherheitsabstände*

Gemäss der vorliegenden Planung ist der Sicherheitsabstand zwischen dem westlichen Rollweganschluss und der Mittelachse des Helikopterstandplatzes unterschritten, was zu betrieblichen Einschränkungen führt. Diese könnten durch eine Verschiebung des Rollwegabschnittes um 3 m vermieden werden. Aus diesem Grund soll die Gesuchstellerin prüfen, ob der Abstand zwischen den Mittelachsen des westlichen Rollweganschlusses und dem Helikopterstandplatz auf 21.5 m erhöht werden kann. Damit wären simultane Operationen auf dem westlichen Rollwegabschnitt und dem Helikopterstandplatz möglich.

Falls der Abstand zwischen den Mittelachsen des westlichen Rollweganschlusses und dem Helikopterstandplatz weniger als 21.5 m beträgt, sind simultane Operationen auf dem westlichen Rollwegabschnitt und dem Helikopterstandplatz nicht zulässig.

Wegen des einzuhaltenden Gewässerraumes wird der Sicherheitsabstand zwischen Kompensationsplatz (Radius von 9 m) und *safety area* des Helikopterstandplatzes (Radius von 13 m) unterschritten. Aus diesem Grund sind diese beiden Infrastrukturelemente nicht gleichzeitig nutzbar und die nachstehende betriebliche Auflage ist einzuhalten: Simultane Operationen auf dem Kompensationsplatz und dem Helikopterstandplatz sind nicht zulässig, sofern die *safety area* des Helikopterstandplatzes tangiert wird.

## 2.5.2 Markierungen

Gestützt auf die Prüfung durch das BAZL müssen die nachstehend aufgeführten Markierungen ergänzt werden:

### a) Rollweg D

Die Markierung der *boundary of responsibility* hat (wo Belagsfläche vorhanden) auf der Gesamtbreite des Vorfeldes (inkl. Bereich vor dem Kompensationsplatz) in einem Abstand von 19.25 m von der Rollwegachse des Rollweges D zu erfolgen.

### b) Westlicher Rollwegabschnitt

Die Markierung der Rollwegmittellinie soll 90 cm vor der Markierung „STOP ENGINE“ unterbrochen werden.

### c) Helikopterstandplatz

Die Begrenzung der *safety area* ist in Form einer *apron safety line* in roter Farbe (RAL 3020, Verkehrsrot) und einer Breite von 10 cm zu markieren.

Der Zugang zum *air taxiway* soll mit einer gelben Markierung „HEL“ auf schwarzem Grund gekennzeichnet werden. Die Markierung der Rollwegmittellinie soll 90 cm vor und nach der Markierung unterbrochen werden.

### d) Kompensationsplatz

Die Variation der magnetischen Ausrichtung muss den aktuell verfügbaren Wert berücksichtigen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass dies bei der Markierung des Kompensationsplatzes beachtet worden ist.

Dem BAZL ist mindestens sechs Wochen vor Baubeginn ein verbindlicher Markierungsplan zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

### 2.5.3 Baustelle und Hindernisse

In ihrer Unbedenklichkeitserklärung bestätigt die Skyguide, dass der geplante Hangar die Flugsicherung aus operativer Sicht nicht beeinträchtigt. Die Skyguide stellt aber gleichzeitig fest, dass die Bauphase, bei der Kräne, Gerüste oder Ähnliches eingesetzt werden, separat untersucht werden muss. Damit die Skyguide die Beurteilung der Bauphase vornehmen kann, stellt ihr die Gesuchstellerin sechs Wochen vor Baubeginn Unterlagen zur Baustelleninstallation zu. Falls die Bauarbeiten die Signale der Flugsicherungsanlagen beeinträchtigen sollten, müssen die IFR-Flugoperationen mit Skyguide koordiniert und ggf. eingeschränkt werden. Die Flugplatzleitung ist für die erforderlichen Publikationen verantwortlich.

Die Baustelle befindet sich unterhalb der seitlichen Übergangsfläche der Graspiste. Dort bestehen für Baugeräte Höhenbeschränkungen. Werden höhere Baugeräte eingesetzt, sind diese dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden und bedürfen einer Bewilligung. Dabei ist eine Stellungnahme von Skyguide beizulegen, welche entweder die Vereinbarkeit der Baugeräte mit dem VOR/DME Grenzen nachweist oder die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen nennt.

Bauarbeiten auf dem Vorfeld, die in einem Abstand von weniger als 19.25 m zur Mittelachse des Rollwegs D ausgeführt werden, führen zu Einschränkungen des Flugbetriebs. Dem BAZL ist mindestens sechs Wochen vor Baubeginn ein entsprechendes Sicherheitskonzept für die Bauphase zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

### 2.5.4 Publikationen

Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Baustelle sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren.

Der Situationsplan (AD INFO 1) in den Luftfahrtpublikationen ist mit Abschluss der Bauarbeiten entsprechend anzupassen (Ergänzung Hangar, Vorfeld).

### 2.5.5 Meldung der Baustände und Abnahme

Dem BAZL ist der Baubeginn mindestens zehn Tage vor dem Anfang der Bauarbeiten und das Bauende spätestens zehn Tage nach Abschluss der Arbeiten schriftlich (lesa@bazl.admin.ch) zu melden. Nach Fertigstellung erfolgt eine Abnahme durch das BAZL vor Ort.



## 2.6 Umweltschutz

### 2.6.1 Grundwasserschutz

Der Hangar soll mit 14 Mikropfählen von ca. 20 m Länge im Torbereich in den Grundwasserleiter fundiert werden. Solche Vorhaben erfordern im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Diese kann gestützt auf die Stellungnahmen des Kantons Solothurn und des BAFU mit den nachstehenden Auflagen erteilt werden:

- Die Pfahlgründung für die 14 Mikropfähle darf maximal bis auf 409.70 m ü. M. eingebaut werden. Müssen deutlich mehr Mikropfähle erstellt oder die Mikropfähle deutlich tiefer eingebunden werden, so ist das BAZL resp. das Amt für Umwelt beizuziehen.
- Für das Bauvorhaben darf kein Grundwasser abgesenkt werden.
- Die verwendeten Stoffe (Betonzusatzmittel oder Bohrspülmittel) dürfen die Grundwasserqualität nicht gefährden.
- Beim Einbringen von Beton sind jegliche Verluste zu vermeiden. Die Mengen sind zu kontrollieren und zu protokollieren.
- Das Projekt muss wie vorgesehen durch einen Hydrogeologen begleitet werden. Dieser setzt in Absprache mit der kantonalen Fachstelle die vorgesehenen, verlangten oder sich aufdrängenden Schutzmassnahmen um, durch die sich jegliche Gefährdung des Trinkwassers ausschliessen lässt. Ausserdem definiert er – ebenfalls in Absprache mit den genannten Stellen – ein situationsgerechtes Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositiv sowie ein Unfalldispositiv, welche vor Beginn der Arbeiten einzurichten sind.
- Jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser hat, muss der kantonalen Fachstelle gemeldet werden, damit er entsprechend den Weisungen der Fachstelle behandelt werden kann.

Der Kanton weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Bewilligungsempfängerin für Schäden und Nachteile, die aus dem Einbau oder der Missachtung der Auflagen entstehen, haftet und dass beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen die Behörden entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen kann.

### 2.6.2 Bodenschutz

Der Kanton Solothurn weist darauf hin, dass sich das Bauvorhaben innerhalb einer Verdachtsfläche des Prüfperimeters Bodenabtrag befindet. Dies bedeutet, dass ein begründeter Verdacht auf eine Schadstoffbelastung des Bodens vorliegt. Abgetragener Boden kann ohne Untersuchung am Ort der Entnahme weiterverwendet wer-

den. Ist dies nicht möglich, muss er fachgerecht gemäss Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) entsorgt werden. Für alle weiteren Verwertungen muss der Boden vorgängig untersucht und die Weiterverwendung vom Amt für Umwelt genehmigt werden.

### 2.6.3 Massnahmenübersicht

Die Gesuchstellerin schlägt im Umweltbericht zu den einzelnen Umweltbereichen jeweils Massnahmen zum Schutz der Umwelt vor. Diese werden auf den Seiten 38 bis 40 zusammengefasst.

Diese Massnahmen sowie die für die Bereiche Gewässer- und Bodenschutz beantragten Auflagen dienen dem Schutz der Umwelt. Sie sind verhältnismässig, behindern den Bau oder Betrieb des Flugplatzes nicht und sind von der Gesuchstellerin vorgeschlagen oder akzeptiert worden. Sie werden im Dispositiv übernommen.

### 2.7 *Auflagen der Stadt Grenchen*

Die Stadt Grenchen beantragt in ihrer Stellungnahme (Beilage 1) die Aufnahme einer Vielzahl von Auflagen. Diese decken sich teilweise mit denen des Kantons. Im Übrigen regeln sie allgemeine Anforderungen, die bei der Realisierung von Bauvorhaben in der Gemeinde Grenchen gestützt auf kantonales Recht zu berücksichtigen sind. Sie behindern weder den Bau noch den Betrieb des Flugplatzes und sind von der Gesuchstellerin akzeptiert worden. Diese Auflagen erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Beilage 1 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

### 2.8 *Auflagen der Solothurnischen Gebäudeversicherung*

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) weist in ihrer Stellungnahme (Beilage 2) auf zu treffende Brandschutzmassnahmen hin und beantragt Auflagen in den Bereichen nutzungsbezogene Brandverhütung, Qualitätssicherung, Baustoffe und -teile, Brandmauern, Flucht- und Rettungswege und deren Kennzeichnung, Lösch-einrichtungen, Löschwasserversorgung, Brandmeldeanlagen, Alarm- und Störungsorganisation, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Blitzschutz sowie lufttechnische Anlagen und gefährliche Stoffe. Die Auflagen stützen sich auf kantonales Recht ab.

Mit Ausnahme der Auflagen betreffend der Löschwasserversorgung (Auflage 29) behindern sie weder den Bau noch den Betrieb des Flugplatzes und sind von der Gesuchstellerin akzeptiert worden. Diese Auflagen erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

Bezüglich der Löschwasserversorgung hat die Gesuchstellerin gemeinsam mit der Gemeinde Grenchen und der SGV eine weniger aufwändige Lösung erarbeitet und im Plan Löschwassererschliessung Ost dargestellt. Die Löschwassererschliessung ist entsprechend diesem Plan zu erstellen.

Die Beilage 2 wird unter Berücksichtigung der geänderten Löschwassererschliessung Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

## 2.9 *Vollzug*

Die kantonalen und kommunalen Stellen sind befugt, die von ihnen beantragten Auflagen sowie die Ausführung des Vorhabens zu kontrollieren. Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.10 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beschriebenen Auflagen erteilt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Der Kanton Solothurn weist für die Bearbeitung des Gesuchs eine Gebühr von Fr. 600.– aus. Die RFP hat sich in den Schlussbemerkungen zu den Gebühren nicht geäußert. Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) kann die Departementsvorsteherin ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder

des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

## **5. Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Kanton Solothurn, der Skyguide, der Gemeinde Grenchen, der Solothurnischen Gebäudeversicherung, der Ortsfeuerwehr sowie dem Planungsbüro wird sie zugestellt.

## C. Verfügung

Das Gesuch der Regionalflugplatz Jura Grenchen AG (RFP) für den Bau eines Flugzeughangars wird mit Auflagen genehmigt.

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Bau eines Hangars von 37 m Länge, 25 m Breite und einer maximalen Höhe von 9.9 m, Erweiterung des bestehenden Vorfelds und Verbreiterung bzw. Ergänzung der Rollweganschlüsse.

#### 1.2 *Standort*

Flughafen Grenchen, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 336 Grenchen.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchsschreiben des Flugplatzhalters vom 1. Oktober 2016;
- Baugesuchsformular der Stadt Grenchen vom 22. November 2016;
- Kanalisationsgesuch der Stadt Grenchen vom 22. November 2016;
- Gesuchsformular für Einbauten und GW-Absenkungen;
- Brandschutzbewilligung der SGV vom 22. November 2016;
- Anmeldung für Stromanschluss vom 22. November 2016;
- Unbedenklichkeitserklärung Skyguide vom 30. Juni 2016;
- Umweltbericht vom 31. Oktober 2016;
- Technischer Bericht vom 15. Juli 2015;
- Kurzbericht Geologie zum Einbaugesuch unter den Grundwasserspiegel vom 15. Juni 2015;
- Plan Situation, 1:5'000, Plannummer 01.003 vom 26. Mai 2015;
- Plan Situation, Grundriss, Fassaden und Schnitt, 1:1'000/100, Plannummer 02.003 vom 7. Juni 2015;
- Plan Situation Erschliessung und Kanalisation mit Sanitär, 1:500, Plannummer 01.006 vom 8. Juli 2015;
- Plan Grundriss Brandschutz, 1:200, Plannummer 02.004 vom 26. Mai 2015;
- Plan Pfahlplan Torbereich, 1:100, Plannummer 1562108.03 vom 22. Mai 2015;
- Plan Situation Vorfeld, 1:200, Plannummer 10'572-02 vom 10. Juli 2015;
- Plan Schleppkurvennachweis, 1:200, Plannummer 10'572-04;
- Plan Normprofil, 1:50, Plannummer 10'572-05. Koordination von Bau und Betrieb

- Plan Löschwassererschliessung Ost, 1:1'000/20, Plannummer 110-1-2017-047-002 vom 29. März 2017.

#### 1.4 *Wasserrechtliche Bewilligung*

Die Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG SR 814.20) für die Erstellung von Bauten in besonders gefährdeten Bereichen wird mit Auflagen erteilt.

## 2. **Auflagen**

### 2.1 *Allgemeine Auflagen*

- 2.1.1 Für die Ausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Mindestens zehn Tage vor Baubeginn und spätestens zehn Tage nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen schriftlich zu informieren (lesa@bazl.admin.ch).

### 2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

#### 2.2.1 Sicherheitsabstände

- a) Die Gesuchstellerin hat zu prüfen, ob der Abstand zwischen den Mittelachsen des westlichen Rollweganschlusses und dem Helikopterstandplatz auf 21.5 m erhöht werden kann, um betriebliche Einschränkungen zu vermeiden.
- b) Sofern der Abstand zwischen den Mittelachsen des westlichen Rollweganschlusses und dem Helikopterstandplatz weniger als 21.5 m beträgt, sind simultane Operationen auf dem westlichen Rollwegabschnitt und dem Helikopterstandplatz nicht zulässig.
- c) Simultane Operationen auf dem Kompensationsplatz und dem Helikopterstandplatz sind nicht zulässig, sofern die *safety area* des Helikopterstandplatzes tangiert wird.

## 2.2.2 Markierungen

### a) Rollweg D

Die Markierung der *boundary of responsibility* hat (wo Belagsfläche vorhanden) auf der Gesamtbreite des Vorfeldes (inkl. Bereich vor dem Kompensationsplatz) in einem Abstand von 19.25 m von der Achse des Rollweges D zu erfolgen.

### b) Westlicher Rollwegabschnitt

Die Markierung der Rollwegmittellinie soll 90 cm vor der Markierung „STOP ENGINE“ unterbrochen werden.

### c) Helikopterstandplatz

1) Die Begrenzung der *safety area* ist in Form einer *apron safety line* in roter Farbe (RAL 3020, Verkehrsrot) und einer Breite von 10 cm zu markieren.

2) Der Zugang zum *air taxiway* soll mit einer gelben Markierung „HEL“ auf schwarzem Grund gekennzeichnet werden. Die Markierung der Rollwegmittellinie soll 90 cm vor und nach der Markierung unterbrochen werden.

### d) Kompensationsplatz

1) Die Variation der magnetischen Ausrichtung muss den aktuell verfügbaren Wert berücksichtigen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass dies bei der Markierung des Kompensationsplatzes beachtet worden ist.

2) Dem BAZL ist mindestens sechs Wochen vor Baubeginn ein verbindlicher Markierungsplan zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

## 2.2.3 Baustellen und Hindernisse

a) Die Gesuchstellerin stellt der Skyguide sechs Wochen vor Baubeginn die Unterlagen zu den Baustelleninstallationen zu, damit Skyguide prüfen kann, ob daraus Beeinträchtigungen resultieren. Falls die Bauarbeiten die Signale der Flugsicherungsanlagen beeinträchtigen, müssen die IFR-Flugoperationen mit Skyguide koordiniert und ggf. eingeschränkt werden. Die Flugplatzleitung ist für die erforderlichen Publikationen verantwortlich.

b) Werden Baugeräte eingesetzt, die die Hindernisbegrenzungsflächen durchstoßen, sind diese dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden und bedürfen einer Bewilligung. Dabei ist eine Stellungnahme von Skyguide beizulegen, welche entweder die Vereinbarkeit der Baugeräte mit dem VOR/DME Grenzen nachweist oder die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen nennt.

- c) Bauarbeiten auf dem Vorfeld, die in einem Abstand von weniger als 19.25 m zur Mittelachse des Rollwegs D ausgeführt werden, führen zu Einschränkungen des Flugbetriebs. Dem BAZL ist mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ein entsprechendes Sicherheitskonzept für die Bauphase zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

#### 2.2.4 Publikationen

- a) Betriebsänderungen oder -einschränkungen aufgrund der Baustelle sind durch die Gesuchstellerin rechtzeitig per NOTAM zu publizieren.
- b) Der Situationsplan (AD INFO 1) in den Luftfahrtpublikationen ist durch die Gesuchstellerin mit Abschluss der Bauarbeiten entsprechend anzupassen (Ergänzung Hangar, Vorfeld).

### 2.3 *Umweltschutz*

#### 2.3.1 Umweltschutzmassnahmen

Die Massnahmen gemäss Massnahmenübersicht auf den Seiten 38 bis 40 des Umweltberichts sind umzusetzen.

#### 2.3.2 Gewässerschutz

- a) Die Pfahlgründung für die 14 Mikropfähle darf maximal bis auf 409.70 m ü. M. eingebaut werden. Müssen deutlich mehr Mikropfähle erstellt oder die Mikropfähle deutlich tiefer eingebunden werden, so sind das BAZL und das Amt für Umwelt beizuziehen.
- b) Für das Bauvorhaben darf kein Grundwasser abgesenkt werden.
- c) Die verwendeten Stoffe (Betonzusatzmittel oder Bohrspülmittel) dürfen die Grundwasserqualität nicht gefährden.
- d) Beim Einbringen von Beton sind jegliche Verluste zu vermeiden. Die Mengen sind zu kontrollieren und zu protokollieren.
- e) Das Projekt muss durch einen Hydrogeologen begleitet werden. Dieser setzt in Absprache mit der kantonalen Fachstelle die vorgesehenen, verlangten oder sich aufdrängenden Schutzmassnahmen um, durch die sich jegliche Gefährdung des Trinkwassers ausschliessen lässt. Ausserdem definiert er – ebenfalls in Absprache mit den genannten Stellen – ein situationsgerechtes Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositiv sowie ein Unfalldispositiv, welche vor Beginn der Arbeiten der kantonalen Fachstelle einzurichten sind.



- f) Jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser hat, muss der kantonalen Fachstelle gemeldet werden, damit er entsprechend den Weisungen der Fachstelle behandelt werden kann.

### 2.3.3 Bodenschutz

Abgetragener Boden darf ohne Untersuchung nur am Ort der Entnahme weiterverwendet werden. Ist dies nicht möglich, muss er fachgerecht gemäss Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) entsorgt werden. Für alle weiteren Verwertungen muss der Boden vorgängig untersucht und die Weiterverwendung vom Amt für Umwelt genehmigt werden.

### 2.4 *Auflagen der Gemeinde Grenchen*

Die Auflagen der Stadt Grenchen gemäss Beilage 1 sind einzuhalten

### 2.5 *Auflagen der Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV)*

Die Auflagen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) gemäss Beilage 2 sind unter Berücksichtigung der geänderten Löschwassererschliessung (Auflage 29) einzuhalten.

### 2.6 *Vollzug*

Die kantonalen und kommunalen Stellen sind befugt, die von ihnen beantragten Auflagen sowie die Ausführung des Vorhabens zu kontrollieren. Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Stellen beträgt insgesamt Fr. 600.–. Sie wird nach Eröffnung dieser Verfügung der Gesuchstellerin direkt in Rechnung gestellt.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### 4. Eröffnung und Mitteilung

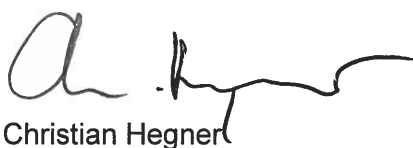
Eingeschrieben an:

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen.

Zur Kenntnis an (mit einfacher Post):

- Amt für Raumplanung; Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Postfach 947, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen;
- Skyguide, Flugplatzstrasse 44, 3123 Belp;
- Stadtfeuerwehr Grenchen, Simplonstrasse 6, Postfach 436, 2540 Grenchen;
- Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, Postfach 448, 4501 Solothurn;
- 2bm Architekten GmbH, A. Friedhofplatz 5, 4500 Solothurn.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner  
Direktor

#### Beilagen:

- Beilage 1: Stellungnahme der Gemeinde Grenchen vom 21. Februar 2017
- Beilage 2: Stellungnahme der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 15. Februar 2017

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.